

Zwischen

dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen
einerseits

und

der Deutschen Postgewerkschaft - Hauptvorstand -
Sitz Frankfurt (Main)

andererseits

wird über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Arbeiter und Lehrlinge der Deutschen Bundespost folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Für die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen werden die für die Beamten der Deutschen Bundespost jeweils geltenden Beihilfevorschriften (BhV) sinngemäß angewendet, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Beihilfen werden auch gewährt

- a) an Arbeiter und Lehrlinge, die über die Bezugszeit der tariflichen Krankenbezüge hinaus arbeitsunfähig sind,
- b) an Arbeiterinnen für die Bezugszeit von Wochengeld nach § 13 des Mutterschutzgesetzes,

solange das Arbeitsverhältnis fortbesteht.

Diese Kopie wurde im "Archiv
der sozialen Demokratie" (FES)
hergestellt.
Weitergabe und Veröffentlichung
sind nur mit schriftlicher Geneh-
migung des o.ä. Archivs gestattet.

§ 3

§ 3

- (1) In der gesetzlichen Krankenversicherung Pflichtversicherte sind ausschließlich auf die ihnen zustehenden Sachleistungen angewiesen. Aufwendungen, die dadurch entstanden sind, daß der Pflichtversicherte diese Leistungen nicht in Anspruch nimmt oder sich an Stelle einer möglichen Sachleistung eine Barleistung gewähren läßt, sind nicht beihilfefähig. Lediglich in den Fällen, in denen die Krankenversicherungsträger nur einen Zuschuß leisten, sind die geltend gemachten Aufwendungen im Rahmen der BhV beihilfefähig. Bei der Beschaffung von Sehhilfen sind die angemessenen eigenen Aufwendungen beihilfefähig. Die beihilfefähigen Aufwendungen werden um den Zuschuß gekürzt.
- (2) Aufwendungen für Sanatoriumsaufenthalte und Heilkuren der in der gesetzlichen Krankenversicherung oder Rentenversicherung Versicherten, an deren Beiträgen die Deutsche Bundespost beteiligt ist, werden nur dann als beihilfefähig anerkannt, wenn die Versicherungsträger die Bewilligung eines Heil- oder Kurverfahrens abgelehnt oder lediglich einen Zuschuß zu den Kosten der Sanatoriumsbehandlung oder Heilkur zugesagt haben und der Amts- oder Vertrauensarzt die Durchführung eines Sanatoriumsaufenthalts oder einer Heilkur als unaufschiebbar bezeichnet. Dies gilt bei Sanatoriumsaufenthalten auch für die berücksichtigungsfähigen Angehörigen.
- (3) Beim Ableben eines in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversicherten Beihilfeberechtigten werden die beihilfefähigen Aufwendungen um das von der Krankenkasse satzungsmäßig gewährte Sterbegeld nicht gekürzt.

§ 4

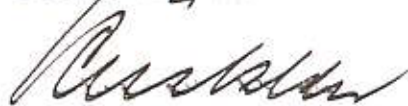
Von den in der gesetzlichen Krankenversicherung Pflichtversicherten kann eine Beihilfe beantragt werden, wenn die mit dem Antrag geltend gemachten beihilfefähigen Aufwendungen insgesamt mehr als 30 DM betragen.

Diese Kopie wurde im "Archiv
der sozialen Demokratie" (FES)
hergestellt.
Weitergabe und Veröffentlichung
sind nur mit schriftlicher Geneh-
migung des o.e. Archivs gestattet.

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 1961 in Kraft. Beihilfefälle sind noch nach den Beihilfegrundsätzen (BGr) vom 25. Juni 1942 in der Fassung vom 10. April 1953 abzuwickeln, wenn die Aufwendungen bis zum 31. März 1961 entstanden sind. Für Aufwendungen, deren Beihilfefähigkeit bis zu diesem Zeitpunkt anerkannt worden ist, gilt das gleiche, wenn das für den Beihilfeberechtigten günstiger ist. Versicherungsbeiträge, die für die Zeit nach dem 31. März 1961 entrichtet worden sind, gelten nicht als beihilfefähige Aufwendungen.
- (2) Der Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres gekündigt werden.

Bonn, den 6. März 1961

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen



Diese Kopie wurde im "Archiv
der sozialen Demokratie" (FES)
hergestellt.
Weitergabe und Veröffentlichung
sind nur mit schriftlicher Geneh-
migung des o.e. Archivs gestattet.

Deutsche Postgewerkschaft
- Hauptvorstand -

